

Antrag

Hannover, den 10.04.2018

Fraktion der AfD

Gesetz „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ - Normenkontrolle einleiten

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

An der Vereinbarkeit des § 6 Abs. 1 des Gesetzes „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Februar 2018 mit der Niedersächsischen Verfassung bestehen erhebliche rechtliche Zweifel. Der Staatsgerichtshof Bückeburg soll über das Gesetz gemäß Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung entscheiden.

Begründung

Das Gesetz über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (GedenkStG) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 35/2004 S. 505) hat die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts begründet. Es hat in § 6 den Stiftungsrat geregelt. Absatz 1 der Vorschrift lautete vor der Gesetzesänderung:

„(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums (Fachministerium) als vorsitzendem Mitglied,
2. jeder der dem Niedersächsischen Landtag angehörenden Fraktionen,
3. des Justizministeriums,
4. des Finanzministeriums,
5. des Bundes und
6. des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.

²Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden auf Veranlassung des Fachministeriums durch die entsendenden Stellen benannt. ³Weiteres Mitglied ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats“.

Durch Gesetz vom 27. Februar 2018 ist die Vorschrift wie folgt geändert worden:

„§ 6 des Gesetzes über die ‚Stiftung niedersächsische Gedenkstätten‘ vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stiftungsrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums (Fachministerium) als vorsitzendem Mitglied,
2. des Justizministeriums,
3. des Finanzministeriums,
4. des Bundes und
5. des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen

sowie vier Vertreterinnen oder Vertretern des Niedersächsischen Landtages.

- b) In Satz 2 werden die Worte ‚und ihre Vertreterinnen und Vertreter‘ durch die Worte ‚nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5‘ ersetzt sowie ein Semikolon und die Worte ‚die Vertreterinnen und Vertreter des Landtages werden von diesem aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt‘ angefügt“.

Während nach der geltenden Regelung die jeweiligen Fraktionen des Landtages je einen Vertreter als Mitglied des Stiftungsrats der Gedenkstättenstiftung benannt haben, werden nach der Novellierung vier Vertreter des Landtags aus der Mitte des Landtags für die Dauer der Wahlperiode zu Mitgliedern des Stiftungsrats vom Landtag gewählt. Das Recht der Fraktionen, diese zu benennen, wird entfallen.

Der Landtag hatte bis zur Neuwahl im Oktober 2017 vier Fraktionen, die Fraktion der SPD, die der CDU, die Fraktion Grünen/Bündnis 90 und die Fraktion der FDP. Seit der Neuwahl ist in der 18. Wahlperiode als fünfte Fraktion die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) hinzugekommen. Weil nach der Neufassung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes nur vier Mitglieder des Stiftungsrats vom Landtag zu wählen sind, können nicht mehr alle fünf Fraktionen ein Mitglied benennen. Die derzeitigen fünf Landtagsabgeordneten, die als Mitglieder des Stiftungsrats benannt worden sind, gehören den vier Altfraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie der neuen Fraktion der AfD an. Eine Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats nach dem novellierten § 6 Abs. 1 GedenkStG hat noch nicht stattgefunden.

Die Novellierung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes begrenzt die Zahl der Stiftungsratsmitglieder des Landtags auf vier Landtagsabgeordnete, obwohl der 18. Landtag aus fünf Fraktionen besteht. Der Wechsel vom fraktionellen Benennungsverfahren zum Plenumswahlverfahren soll erfolgen, um die Möglichkeit zu haben, die Alternative für Deutschland aus dem Stiftungsrat der Gedenkstättenstiftung fernhalten zu können.

Nach der Wahl des Landtages der 18. Wahlperiode, in dem die Alternative für Deutschland erstmalig eine Fraktion stellt, war von stiftungsnahen jüdischen Kreisen gefordert worden, dass im Stiftungsrat der Gedenkstättenstiftung die Alternative für Deutschland nicht vertreten sein sollte.

Die Neuregelung des § 6 Abs. 1 GedenkStG verstößt gegen das demokratische Repräsentationsprinzip, weil die Vorschrift eine Fraktion des vom Volk der Niedersachsen gewählten Landtags von der Vertretung in der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten als rechtsfähiger Stiftung des öffentlichen Rechts ausschließt. Mit der Fraktion wird der Teil des niedersächsischen Volkes, den die Fraktion der Alternative für Deutschland im Landtag repräsentiert, von der Mitwirkung im Stiftungsrat ausgeschlossen. Dafür gibt es keinen erkennbaren Sachgrund. Vielmehr ist die Maßnahme des niedersächsischen Gesetzgebers, von der Mehrheit im Landtag durchgesetzt, Willkür.

Das Gesetz stellt einen Verstoß gegen das in der Verfassung verankerte Repräsentationsprinzip dar. Die AfD soll nach dem Willen der Altparteien nicht gleich, sondern anders behandelt werden. Der Grundsatz der Gleichheit der Fraktionen wird verletzt.

Deshalb ist die abstrakte Normenkontrolle gemäß § 54 Nr. 3 der NV geboten.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 11.04.2018)